



Schulordnung



Seefeld

Seefeld

Einleitung

Die vorliegende Schulordnung zeigt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in den Kapiteln 1 – 4 die Rechte, Pflichten und Verbote auf, die an der Schule Spreitenbach gelten. In Kapitel 5 sind wichtige Informationen zusammengefasst.



Die vorliegenden Regeln für das Zusammenleben in der Schule beruhen auf den verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen des Kantons Aargau und des Bundes, insbesondere dem Schulgesetz und den entsprechenden Verordnungen, sowie dem Leitbild der Schulen Spreitenbach. Sie gelten für die Schulanlagen in Spreitenbach. Klassenregeln oder Zimmerregeln können diese Schulordnung ergänzen.

Die Schule ist angewiesen auf Fähigkeiten der Kinder, die sie in der Vorschulzeit erworben haben, insbesondere den respektvollen Umgang mit sich, mit den andern und mit der Umwelt. Wir weisen darauf hin, dass der Schulweg in der Verantwortung der Eltern ist.

Für das Verhalten der Lehrpersonen, der Schulleitung und aller Berufsleute in der Schule gelten die Standesregeln des „Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz“, die rechtlichen Erlasse des Kantons, das Reglement der Schulen Spreitenbach und das Qualitätsleitbild der Schule Spreitenbach.

1. Rechte

- Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Bildung im Rahmen des Schulgesetzes und des kantonalen Lehrplanes.
- Sie haben den Anspruch auf korrekte Umgangsformen an unserer Schule.
- Schülerinnen und Schüler können ihre Anliegen vorbringen bei Mitschüler/innen, bei Lehrpersonen, im Klassenrat, im Schulhausforum und bei der Schulleitung
- Schülerinnen und Schüler können sich von der Schulsozialarbeit beraten lassen.
- Eltern haben ein Recht auf Information über die schulischen Angelegenheiten ihres Kindes und ein Recht auf Anhörung.
- Schülerinnen und Schüler haben das Recht, eine in ihren Augen besonders gelungene Arbeit ins Beurteilungsdossier einzubringen.

2. Pflichten und Verhalten

2.1 Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler leisten ihren wertvollen Beitrag zu einem guten Schulklima durch Anstand, Sorgfalt und Einsatzbereitschaft.
- Die Anweisungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Hauswarten sind zu befolgen.

2.2 Stundenplan, Schulaufgaben, Schulweg

- Schülerinnen und Schüler haben sich zu Hause vorbereitet, alles notwendige Material dabei und die Aufgaben erledigt.
- Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich im Unterricht.
- In den grossen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler unaufgefordert ins Freie.
- Das Verlassen des Schulgeländes vor Stundenplanende und in den Pausen ist untersagt, Ausnahmen bewilligt die Lehrperson.

2.3 Materialien

- Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule persönliche Laptops (ab P4), Bücher und Materialien, die sie sorgfältig behandeln und in geeigneten Taschen und Rucksäcken transportieren. Bei Verlust und/oder unsorgfältiger Behandlung werden die von der Schule abgegebenen Lehr- und Arbeitsmittel in Rechnung gestellt.

2.4 Schulhäuser und Sporthallen

- Der Unterricht anderer Klassen wird durch ruhiges Verhalten in den Gängen respektiert. Schülerinnen und Schüler rennen, raufen und lärmern nicht in den Schulhäusern.
- Die Schulhäuser dürfen nach dem 1. Läuten betreten werden, beim 2. Läuten sind die Schülerinnen und Schüler in den Zimmern bereit für die Arbeit.
- Bei Zwischenstunden bleiben die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und beachten die Weisungen der Lehrpersonen.
- Die Verpflegung in den Schulräumen ist nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet.
- Wasser- und Trinkflaschen dürfen ins Schulzimmer mitgenommen werden.
- In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen. Die Strassenschuhe gehören ordentlich ins Schuhgestell beim Klassen- oder Fachzimmer.
- Für die Benützung der Sporthallen sind saubere Turnschuhe zu verwenden.

2.5 Kleiderordnung

Keine **Mützen/Caps**
im Unterricht

Oberteil:

Bauch und Bauch-
nabel bleiben unter
dem Shirt.

Ausschnitt:

Der Brustansatz
bleibt verborgen.
Keine trägerlosen
Tops.

Texte/Bilder:

kein Rassismus
kein Sexismus
keine Schimpfwörter
keine obszönen
Gesten
keine Drogen- oder
Gewaltverherrlichung.

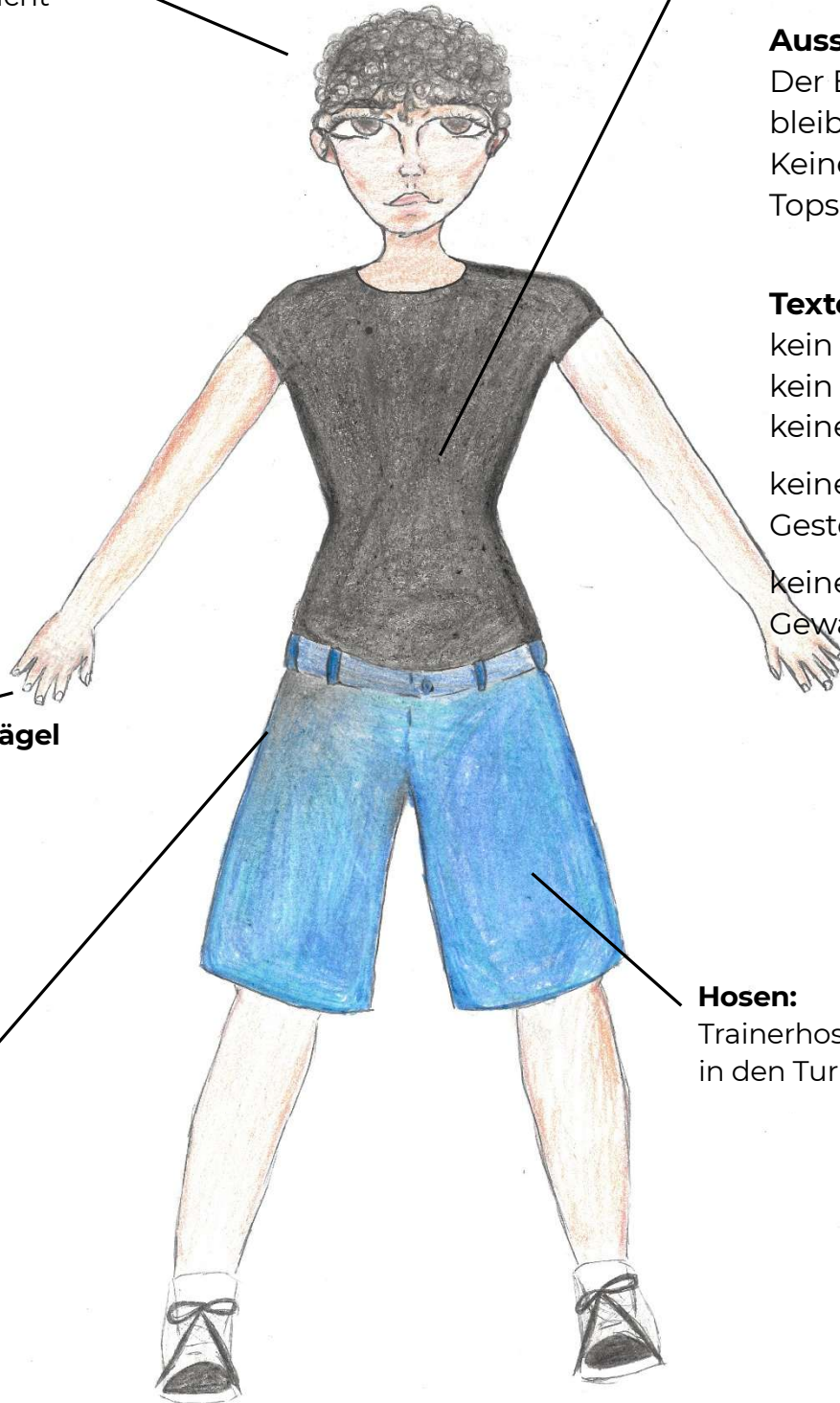
Keine
langen Fingernägel

Röcke/Shorts:

Röcke und Shorts
bedecken
Unterwäsche
und Pobacken.

Hosen:

Trainerhosen gehören
in den Turnunterricht.



2.6 Pausenplatz und Sportplätze

- Für Ballspiele und Schneeballwerfen sind die Sportfelder vorgesehen. Es dürfen keine Schneebälle gegen das Schulhaus geworfen werden.
- Das Benützen von Stollen- und Nockenschuhen auf den Rasenflächen ist nicht erlaubt.

2.7 Fahrgeräte

- Beim Eintreten ins Gebäude sind Schuhe mit Rollen und Inlineskates aus- und Hausschuhe anzuziehen.



- Kickboards sind zusammenzuklappen und ausserhalb des Schulgebäudes zu parkieren.
- Motorisierte Gefährte sind auf dem Schulareal verboten.
- Eltern sind für die Fahrtüchtigkeit der Fahrgeräte verantwortlich.
- Während der Schulzeit (Montag bis Freitag von 7h00 bis 18h00 Uhr und am Mittwoch bis 13h00 Uhr) gilt auf dem Schulareal ein generelles Fahrverbot.
- Die Haftung für Schäden an den Fahrgeräten wird seitens Schule abgelehnt. Schülerinnen und Schüler stellen ihre Velos auf eigenes Risiko ab.
- Auf dem Schulweg gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Verkehr. Die Einhaltung kontrolliert die Polizei. Zum Schulweg sind auf der Homepage <https://www.spreitenbach.ch/schulwegplanung/> weitere Informationen abrufbar.»
- In der Schweiz dürfen **Jugendliche ab 14 Jahren** ein E-Trottinett fahren, wenn sie einen Führerausweis der Kategorie M besitzen. Ohne Führerausweis beträgt das Mindestalter für das Benutzen eines E-Scooters 16 Jahre.

2.8 Absenzen - Entschuldigungen

- Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nicht besuchen, müssen sich im Voraus abmelden. Diese Meldung geht telefonisch, via KLAPP oder persönlich durch die Schülerin/den Schüler oder die Eltern an die Klassenlehrperson oder ins Lehrerzimmer, notfalls an die Schulverwaltung.



- Ist dies nicht möglich, kann einer Mitschülerin/einem Mitschüler eine Notiz mitgegeben werden.
- Eine Entschuldigung (schriftlich mit Unterschrift der Eltern oder elektronisch mit KLAPP) wird der Klassenlehrperson nach der Absenz innert 3 Schultagen unaufgefordert zugestellt, ansonsten wird die Absenz als unentschuldigt eingestuft.

2.9 Internetnutzung

- Im Umgang mit digitalen Geräten gelten die Nutzungsbedingungen der Schule, die die Eltern zur Unterschrift erhalten.
- Private Nutzung des Internetangebotes ist nur mit Bewilligung der Lehrperson zulässig.
- Der Versand von Texten, Bildern oder Daten, welche gegen die geltenden Gesetze und die Menschenwürde verstossen oder beleidigenden Inhalt besitzen, ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung kann bei der Polizei angezeigt werden.
- Die gleichen Einschränkungen gelten auch für den absichtlichen Empfang oder das Abonnieren von Sendungen.

2.10 Abfälle

- Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Gefässen entsorgt (Altpapier, PET, Abfalleimer).

3. Verbote

An der Schule gelten für Schülerinnen und Schüler die folgenden Verbote:

- Kaugummikauen in den Gebäuden
- Spucken
- Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches auf der ganzen Schulanlage zwischen 07h00 und 17h30 Uhr. Die Lehrpersonen können beides während der Unterrichtszeiten und Pausen einziehen und aufbewahren.
- Nutzung von Geräten der Unterhaltungselektronik auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit.
- Der Konsum von Tabakwaren (Vapes, Zigaretten), Alkohol und anderen Rauschmitteln; auch an schulischen Anlässen.
- Beschimpfungen und rassistische Äusserungen
- Drohen mit körperlicher Gewalt und Erpressungen
- Anwenden von körperlicher Gewalt bei Konflikten
- Mitführen von Waffen aller Art, Attrappen von Waffen und Laserpointern

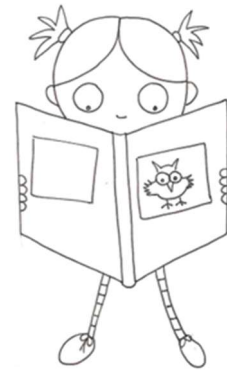
4. Massnahmen bei Nichtbeachtung

- Das Nichtbeachten der Regeln und Anordnungen von Lehrpersonen, Hauswarten und Schulleitung hat Konsequenzen:
 - In einfachen Fällen eine Ermahnung (ohne oder mit Elterninformation), Hausarbeiten oder Strafstunden/Arbeitsleistungen gemäss interner Regelung.
 - In schwerwiegenden Fällen entscheidet die Schulleitungskonferenz.

- Missbräuchlich verwendete Geräte werden eingezogen und bei der Schulleitung/Schulverwaltung deponiert. Nach Schulschluss kann das Gerät bei der Schulleitung/Schulverwaltung abgeholt werden. Die Eltern werden über die missbräuchliche Verwendung informiert.

- Die Eltern haften für Sachbeschädigungen ihrer Kinder.

- Das Nichtbeachten der Absenzenregelung wird nach kantonalen Vorgaben geahndet (Mahnung und Busse).



5. Informationen

- Aktuelle Informationen unter www.schule-spreitenbach.ch.

- Adressänderungen sind der Schulverwaltung oder der Klassenlehrperson umgehend zu melden.

- Für Fundgegenstände sind die Hauswarte Ansprechpersonen.

- Die Eltern sind für die Sicherheit ihrer Kinder auf dem Schulweg verantwortlich.

- Die Schüler/innen haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (schriftliche Mitteilung 2 Schultage im Voraus).

- Für besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler ist die Klassenlehrperson befugt, pro Semester zusätzlich Urlaub bis zu einem vollen Tag zu gewähren. Gesuche müssen 2 Wochen im Voraus eingereicht werden.

- Gesuche, die über diese 1.5 Tage hinausgehen, werden von der Schulleitungskonferenz behandelt und müssen mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaub bei der Schulleitung eingereicht werden.

- Die Gesuchformulare können bei der Lehrperson bezogen oder von der Schulhomepage heruntergeladen werden.

6. Versicherungshinweise

- Bei Unfällen ist die private Unfallversicherung bzw. Krankenkasse zu informieren.
- Diebstahl an der Schule ist der Lehrperson oder der Schulleitung zu melden, die Versicherung ist hingegen Sache der Eltern.
- Haftpflicht: Kommen andere Personen wegen dem Verhalten des eigenen Kindes zu Schaden, ist dafür allenfalls die private Haftpflichtversicherung der Eltern zuständig.

7. Ausweise und andere persönliche Papiere

- Bestätigungen des Schulbesuches für die Steuerbehörde bzw. den Arbeitgeber werden von der Schulverwaltung ausgestellt.
- Bei Eintritt in den Kindergarten erhalten die Schüle-rinnen und Schüler ein „Gutscheinheft Volksschule“ mit jährlichen Gutscheinen für eine zahnärztliche Kontrolluntersuchung bei ihrem Zahnarzt.

8. Erkrankung/Unfall im Unterricht

- Muss ein Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vorzeitig nach Hause zurückkehren, so werden die Eltern vorgängig darüber telefonisch informiert.

9. Änderung der Schulordnung

- Schulhausforen, Lehrerkonferenzen oder die Schulleitung können bei der Schulleitungskonferenz Änderungen dieses Reglements beantragen.

Schulleitungskonferenz, August 2025